

## Steuroptimierende Maßnahmen zum Jahresende

Schenken Sie nichts dem Finanzminister!  
Relevante News zum Jahreswechsel!

Ein ereignisreiches Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu. Aus steuerlichen Gründen empfiehlt es sich, zum Jahresende über Optimierungsmaßnahmen nachzudenken. Bitte beachten Sie, dass es sich um **keine abschließende Aufzählung** handelt, aus Platzgründen können wir nur einen Auszug von in der Praxis wichtigen Maßnahmen darstellen. Besonders interessant wird der Jänner 2019, hier wird die ab 2020 wirksame Steuerreform vorgestellt, die durchaus schon ihre Vorwirkungen 2019 entfalten kann.

### Gewinnfreibetrag

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bilanzierende Einzelunternehmer sowie Personengesellschaften können den Gewinnfreibetrag nutzen, der in der Öffentlichkeit als „13. und 14. für den Unternehmer“ bekannt ist. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 zieht die Finanzverwaltung amtswegig 13 % vom erzielten Gewinn ab (sog. „Grundfreibetrag“).

Soweit Ihr Gewinn die Grenze von EUR 30.000 überschreitet, können vom Überschreibungsbetrag wiederum 13 % der Bemessungsgrundlage (bei Gewinn bis EUR 175.000) in Abzug gebracht werden. Für die nächsten EUR 175.000 sind es 7 % der Bemessungsgrundlage und für die darauf folgenden EUR 230.000 Gewinn stehen 4,5 % der Bemessungsgrundlage als Gewinnfreibetrag zu.

Dazu muss eine der beiden folgenden **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Investitionen in neue Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder
- Ankauf von begünstigten Wertpapieren (wie insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) mit einer Behaltfrist von 4 Jahren.

Erfüllt ein Unternehmer aus dem oben angeführten Kreis die genannten Voraussetzungen, kann eine optimale Investitionsentscheidung im Jahr 2018 folgende Auswirkungen hervorrufen:

Angenommener Gewinn 2018	€ 600.000,00	
<i>Grundfreibetrag (GFB):</i>	-€ 3.900,00	<i>für die ersten € 30.000,-</i>
<i>Investitionsbedingter GFB 13%</i>	-€ 18.850,00	<i>für die ersten € 175.000,- (inkl. GFB)</i>
<i>Investitionbedingter GFB 7%</i>	-€ 12.250,00	<i>für die nächsten € 175.000,-</i>
<i>Investitionbedingter GFB 4,5%</i>	-€ 10.350,00	<i>für die nächsten € 230.000,-</i>
<b>Gewinn nach Abzug GFB</b>	<b>€ 554.650,00</b>	
<b>Δ Gewinn nach Abzug GFB</b>	<b>€ 45.350,00</b>	
<i>Mögliche Steuerersparnis bei einem Grenzsteuersatz von 50%</i>	<b>€ 22.675,00</b>	

Wie aus dem vereinfachten Beispiel ersichtlich, kann die richtige Investitionsentscheidung im Jahr 2018 beträchtliche einkommensteuerliche Auswirkungen hervorrufen.

Bei der Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu. Wesentlich ist, dass der Gewinnfreibetrag auch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung vermindert. Sohin hat das Ausschöpfen des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages neben der Verminderung der Steuerbelastung auch den Effekt einer Reduktion der Sozialversicherungsbelastung.

### **Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung)**

Für Investitionen mit Anschaffungskosten über EUR 400, die nach dem 30.06.2018 getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2018 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 400 können sofort zur Gänze als Betriebsausgabe erfasst werden.

### **Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

- Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip, das meint, dass der Zeitpunkt des Zahlungsflusses entscheidend ist. Sie können daher durch Vorauszahlungen von Ausgaben oder durch Verschiebung von Betriebseinnahmen zumindest eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erreichen. Zu beachten ist allerdings, dass für bestimmte Ausgaben wie bspw. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Zinskosten lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig ist. Weiters sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.
- Von Vorteil ist oftmals eine freiwillige Vorauszahlung einer zu erwartenden Nachzahlung an GSVG-Pflichtbeiträgen. Diese Vorauszahlung ist allerdings nur dann im Abflusszeitpunkt absetzbar, wenn sie sorgfältig geschätzt wird. Die Schätzung erfolgt üblicherweise auf Basis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung und einer anschließenden Hochrechnung auf das Jahresergebnis. Gerne unterstützen wir Sie mit der Ermittlung der voraussichtlichen GSVG-Nachzahlung im Rahmen eines Herbstgespräches.

### **ArbeitnehmerInnenveranlagung ohne Antrag**

Seit 2017 wird die antragslose Veranlagung („automatischer Lohnsteuerausgleich“) unter folgenden **Voraussetzungen** durchgeführt:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, etwa dass zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder ausländische Pensionen bezogen wurden. Es darf auch keine Pflichtveranlagung vorliegen.
- Bis zum 30. Juni wurde noch keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden.

Bei der antragslosen Veranlagung muss eine Steuergutschrift herauskommen. Das Finanzamt geht auf Grund der Aktenlage davon aus, dass diese Gutschrift auch durch weitere Abschreibungen nicht höher wird. Dies wird besonders bei Einkünften unter der Steuergrenze der Fall sein, wo es nur um die Rückerstattung der Sozialversicherungs-Negativsteuer geht oder wo bereits Sonderausgaben an das Finanzamt übermittelt wurden. Auch bei schwankenden Bezügen (z.B. bei Karenzierungen, Pensionsantritt) kann – ohne weitere Abschreibungen – eine Gutschrift herauskommen.

- Dem Finanzamt ist die Bankverbindung bekannt. Wenn nicht, wird die Gutschrift nicht auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen. In diesem Fall muss dem Finanzamt die Kontonummer bekanntgegeben oder ein Rückzahlungsantrag gestellt werden.
- Dem Finanzamt liegen die Daten über lohnsteuerpflichtige Einkünfte (also der Jahreslohnzettel) und gegebenenfalls Daten über Sonderausgaben vor.

Noch „automatischer“ wurde die Arbeitnehmerveranlagung ab dem Jahr 2018. Jetzt berücksichtigt das Finanzamt bei der antragslosen Veranlagung auch Kirchenbeiträge, Spenden, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bzw. den Nachkauf von Versicherungszeiten.

Ob die Organisation die richtigen Beträge gemeldet hat, können Steuerpflichtige über Finanz Online feststellen. Außerdem wird am Einkommensteuerbescheid genau angeführt, welche Organisationen welche Beträge gemeldet haben. Stimmt etwa der Betrag der geleisteten Spende nicht, braucht es die Korrektur durch die Organisation. Die Korrektur muss der Steuerpflichtige selbst veranlassen. Wenn die Organisation die Meldung nicht berichtigt, können die Sonderausgaben von den Steuerpflichtigen selbst beantragt werden. Soll der Kirchenbeitrag bei einer anderen als der gemeldeten Person berücksichtigt werden, weil er z.B. nur von einem Ehepartner steuerlich geltend gemacht wird, können die Steuerpflichtigen dies selbst beim Finanzamt beantragen.

### **Mitarbeiterbeteiligung**

Dienstnehmern kann jährlich eine Beteiligung am Unternehmen unentgeltlich oder verbilligt eingeräumt werden. Dabei bleibt ein Betrag in Höhe von maximal EUR 3.000 pro Dienstnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei, wenn dieser Betrag nach 5 Jahren nach Vereinbarung der Unternehmensbeteiligung (oder früher aufgrund Beendigung des Dienstverhältnisses) ausbezahlt wird. Der Aufwand gilt als Betriebsausgabe. Zulässig sind unter anderem Aktien, GmbH-Anteile und typische stille Beteiligungen. Voraussetzung ist u. a., dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gegeben wird.

### **Abzugsfähigkeit von Spenden**

- Spenden aus dem Betriebsvermögen an Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung und Lehre können bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Gewinns des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig unbegrenzt können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der Werbung dienen.
- Auch Spenden für mildtätige Zwecke sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein muss als wesentliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit in der unter [https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp) abrufbaren Liste des BMF aufscheinen. Weiters ist es notwendig, dass die Spende im Jahr 2018 geleistet wird.

### **Rückstellungsbildung für Personalkosten**

- Für bilanzierende Unternehmen ist die Bildung von Rückstellungen für Kosten in Verbindung mit den Dienstnehmern relevant. Dazu zählt exemplarisch die Rückstellung für die Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums. Die Rückstellung ist nur bei kollektivvertraglicher Vereinbarung, bei Betriebsvereinbarung oder einer anderen schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusage zulässig. Die Jubiläumsgeldrückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Pensionsrückstellung zu bilden.
- Auch ist die Rückstellung für offene Urlaube relevant. Für die von den einzelnen Arbeitnehmern vom Beginn des Urlaubsjahres (Jahrestag des Eintritts des Arbeitnehmers) bis zum Bilanzstichtag noch nicht konsumierten Urlaube kann aliquot eine Rückstellung gebildet werden. Auszugehen ist vom durchschnittlichen Bezug zuzüglich Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten.

- Zur **Bindung von Schlüsselmitarbeitern** kann der Einsatz einer Pensionszusage überlegt werden, der dann auch zu einer entsprechenden Rückstellungsdotierung führt. Beachten Sie den unwiderruflichen Charakter dieser Maßnahme, der steuerliche Anreiz sollte nur das „Zuckerl“ sein, nicht aber Beweggrund.

### Gruppenantrag stellen

Sollten Sie über mehrere Kapitalgesellschaften verfügen, kann die Herstellung einer Gruppenbesteuerung ein interessanter Ansatz sein. Insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen einer Gewinn- bzw. einer Verlustsituation sowie bei Unternehmenszukäufen stellt die Gruppenbesteuerung ein probates Gestaltungsmittel dar.



#### **Dr. Heimo Czepl, MAS**

Steuerberater, Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Geschäftsführer der Czepl & Partner Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG, **Kontakt:** [office@czepl.at](mailto:office@czepl.at), [www.czepl.at](http://www.czepl.at)

Foto: Klaus Mitterhauser